

URUGUAY

Beschluss Nr. 101/01635/2011 vom 28. November 2016 über die Verabschiedung des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 0 (ohne pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle), die festzulegen ist

(Resolución 101/016 Apruébase la nómina de productos de origen vegetal que integran la Categoría 0 de riesgo fitosanitario (sin control fitosanitario de ingreso), que se determina.)

Quelle: Amtsblatt Uruguays Nr. 29.597 vom 8. Dezember 2016

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 28.04.2021)

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

MINISTERIO DE GANADERIA, AGRICULTURA Y PESCA

DIRECCIÓN GENERAL DE SERVICIOS AGRICOLAS

Beschluss 101/016

Verabschiedung des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 0 (ohne pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle), die festzulegen ist

2.236*R

DIRECCIÓN GENERAL DE SERVICIOS AGRICOLAS

Montevideo, 28. November 2016

GESTÜTZT AUF: des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppen 0, 1 und 2, die durch den Beschluss Nr. 35/011 vom 26. Oktober 2011 verabschiedet wurden, zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 17/013 vom 19. August 2013.

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG: I) dass durch das Dekret Nr. 7/007 vom 18. Januar 2007 der [Standard 3.7 „Harmonisierte pflanzengesundheitliche Anforderungen gemäß Risikokategorien für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen. \(2. Überarbeitung\)“](#) verabschiedet wurde, in dem die 5 pflanzengesundheitlichen Risikogruppen für den gewerblichen Handel mit Pflanzenerzeugnissen festgelegt wurden;

II) dass die technischen Dienste das Verzeichnis der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppen 0, 1 und 2 aktualisiert haben.

...

HAT DIE DIRECCIÓN GENERAL DE SERVICIOS AGRICOLAS FOLGENDES BESCHLOSSEN:

- 1 Verabschiedung des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 0 (ohne pflanzengesundheitliche Einfuhrkontrolle), die in der Liste im Anhang 1 genannt sind.

Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 0 nach Uruguay ist unabhängig vom Ursprungsland und vom anzuwendenden Zollverfahren (Einfuhr, zeitweilige Zulassung, Durchfuhr in eine Freihandelszone oder in ein Zollager) keine pflanzengesundheitliche Kontrolle erforderlich.

- 2 Verabschiedung des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 1, die in den Listen im Anhang 2 genannt sind.

Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 1 nach Uruguay sind unabhängig vom Ursprungsland und Zollverfahren (Einfuhr, zeitweilige Zulassung, Durchfuhr in eine Freihandelszone oder in ein Zollager) folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen zu erfüllen:

pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

- 3 Verabschiedung des Verzeichnisses der Pflanzenerzeugnisse der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 2, die in den Listen in den Anhängen 3-A, 3-B, 3-C1 und 3-C2 genannt sind.

Für die Einfuhr von Pflanzenerzeugnissen der pflanzengesundheitlichen Risikogruppe 2 nach Uruguay sind unabhängig vom Zollverfahren (Einfuhr, zeitweilige Zulassung, Durchfuhr in eine Freihandelszone oder in ein Zollager) folgende pflanzengesundheitliche Anforderungen zu erfüllen:

3.1 Erzeugnisse des Anhangs 3-A unabhängig vom Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) beigefügt.
- b) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

3.2 Erzeugnisse des Anhangs 3-B unabhängig vom Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) beigefügt.
- b) Holz ist entrindet gemäß Beschluss der GMC¹ Nr. 49/96.
- c) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

3.3 Erzeugnisse des Anhangs 3-C1 je nach genanntem Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) mit folgender zusätzlicher Erklärung beigefügt:

1) Die Sendung wurde unter amtlicher Aufsicht mit (Angabe des Mittels, der Konzentration (a. i.²), der Temperatur, der Behandlungsdauer) gegen *Trogoderma granarium* behandelt.³

- b) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

¹ A. d. Ü.: Grupo Mercodo Comun – Gruppe des Gemeinsamen Marktes

² A. d. Ü.: Wirkstoff

³ A. d. Ü.: The consignment has been treated (specify product, dose, temperature, duration of treatment) under official supervision to eradicate *Trogoderma granarium*.

3.4 Erzeugnisse des Anhangs 3-C2 je nach genanntem Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) mit folgender zusätzlicher Erklärung beigefügt:

1) Die Sendung wurde unter amtlicher Aufsicht mit (Angabe des Mittels, der Konzentration (a. i.⁴), der Temperatur, der Behandlungsdauer) gegen *Trogoderma granarium* behandelt.⁵

- b) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

3.5 Erzeugnisse des Anhangs 3-C3 je nach genanntem Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) mit folgender zusätzlicher Erklärung beigefügt:

1) Die Sendung wurde unter amtlicher Aufsicht mit (Angabe des Mittels, der Konzentration (a. i.⁴), der Temperatur, der Behandlungsdauer) gegen *Trogoderma* und *Trogoderma variable granarium* behandelt.⁶

- b) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

3.6 Erzeugnisse des Anhangs 3-C4 je nach genanntem Ursprungsland

- a) Der Ware ist ein Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes (oder ggf. ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr) beigefügt.

- b) Pflanzengesundheitliche Untersuchung bei der Einfuhr.

4 Die Verzeichnisse der Erzeugnisse, die in den Anhängen dieses Beschlusses genannt sind, werden gemäß den Bestimmungen des Beschlusses Nr. 35/011 vom 26. Oktober 2011 regelmäßig aktualisiert.

5 ...

6 Veröffentlichung im Amtsblatt und Bekanntmachung auf der Website der Einrichtung.

...

ING. AGR. FEDERICO MONTES ROSÉ, GENERALDIREKTOR PROGRAMM 4, M.G.A.P. SERVICIOS AGRICOLAS

⁴ A. d. Ü.: Wirkstoff

⁵ A. d. Ü.: The consignment has been treated (specify product, dose, temperature, duration of treatment) under official supervision to eradicate *Trogoderma granarium*.

⁶ A. d. Ü.: The consignment has been treated (specify product, dose, temperature, duration of treatment) under official supervision to eradicate *Trogoderma granarium* und *Trogoderma variable*.